

Kiwa MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg

Kiwa MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6 F, 09599 Freiberg

Alfa GmbH
Ferdinand-Porsche-Straße 10
73479 Ellwangen
DEUTSCHLAND

T: +49 (0) 3731 20393 – 0
F: +49 (0) 3731 20393 – 110
E: DE.info.MPA.Dresden@kiwa.com

www.kiwa.com/de

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer: P-20181508/05.1
Gegenstand: "602 Alfa FULTRA-a"

Verwendungszweck: gemäß lfd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen von Baden-Württemberg vom 5. Februar 2025 (GABI. vom 26. Februar 2025) – Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen

Antragsteller: Alfa GmbH
Ferdinand-Porsche-Straße 10
73479 Ellwangen
DEUTSCHLAND

Ausstellungsdatum: 02.06.2025
Geltungsdauer bis: 03.06.2030

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten Text und keine Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr.: P20181508/05.1 vom 12.04.2021.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr.: P20181508/05.1 ist erstmals am 12.04.2021 ausgestellt worden.

Freiberg, 02.06.2025


i.V. Dr.-Ing. M. Köthe
stellv. PÜZ-Stellenleiter SAC01




i.A. Dipl.-Ing. F. Häußler
Sachbearbeiter

A Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 1.4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5 Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Kiwa MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Ver-/Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Bauproduktes "602 Alfa FULTRA-a" als normalentflammbarer Baustoff (Klasse E) nach DIN EN 13501-1:2019-05¹.

1.2 Ver-/Anwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Bauproduktes "602 Alfa FULTRA-a" als Fensteranschlussfolie.

Das Bauprodukt ist nur normalentflammbar, wenn es direkt hinterlegt ist mit Holzuntergründen (mindestens Euroklasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1) oder Untergründen der Euroklassen A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1. Die Untergründe müssen eine Rohdichte $\geq 510 \text{ kg/m}^3$ und eine Dicke $\geq 12 \text{ mm}$ aufweisen.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Die Folie darf der Witterung im Freien maximal 3 Monate ausgesetzt werden. Danach ist sie zuverlässig vor jeglicher Bewitterung zu schützen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach lfd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen von Baden-Württemberg zu erfüllen sind.

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o.ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Normalentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.

Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind ggf. weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt bzw. die Bauart

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

- 2.1.1 Das Bauprodukt "602 Alfa FULTRA-a" besteht aus einer beidseitige vlieskaschierten PP-Folie.
- 2.1.2 Das Bauprodukt "602 Alfa FULTRA-a" ist in den Varianten Standard, A, B und C ausgeführt.
- 2.1.3 Die Bauprodukt hat in seinen jeweiligen Varianten Breiten von 50 mm bis 500 mm.
- 2.1.4 Das Bauprodukt "602 Alfa FULTRA-a" muss in seinen jeweiligen Varianten folgende Parameter erfüllen:

Variante variant	Metergewicht mit Schutzfolie [g/m] meter weight with protective film [g/m]		Dicke (mit Schutzfolie) [mm] thickness (with protective film) [mm]		
	50 mm Breite/width	250 mm Breite/width	Vlies fleece	Selbstklebebe- schichtung + Vlies self-stick-coating + fleece	Butyl- Klebestreifen + Vlies butyl-sticky-tape + fleece
602 Alfa FULTRA-a Standard	9,6 ± 0,1	48,7 ± 0,2	0,39 ± 0,02	-	-
602 Alfa FULTRA-a A	13,1 ± 0,1	50,4 ± 0,2	0,39 ± 0,02	0,52 ± 0,02	-
602 Alfa FULTRA-a B/C	38,3 ± 0,1	74,2 ± 0,2	0,39 ± 0,02	0,52 ± 0,02	1,40 ± 0,05

- 2.1.5 Das Bauprodukt "602 Alfa FULTRA-a" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1) erfüllen.
- 2.1.6 Die Zusammensetzung muss den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der zugrundeliegenden Prüfberichte entsprechen.

2.1.7 Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	20181508/02 vom 20.06.2019	DIN EN ISO 11925-2:2011-02 ²
Kiwa MPA Dresden GmbH	P000448236/02 vom 22.05.2025	DIN EN ISO 11925-2:2020-07 ³

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des Bauproduktes "602 Alfa FULTRA-a" sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.3 Kennzeichnung**2.3.1** Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung des Bauproduktes "602 Alfa FULTRA-a" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichenverordnung gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.3.2 Die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel des Bauproduktes "602 Alfa FULTRA-a" müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name und Adresse des Herstellers (Herstellwerk)
- Bezeichnung: "602 Alfa FULTRA-a"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - o Name des Herstellers
 - o Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-20181508/05.1
 - o Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - o normalentflammbar gemäß Anwendungsbedingungen

3 Übereinstimmungserklärung**3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2 werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

² DIN EN ISO 11925-2:2011-02

Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

³ DIN EN ISO 11925-2:2020-07

Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die DIN 18200⁴ sowie die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis -Baustoffklasse wählen- Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“⁵ (in der aktuellen Fassung) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1** Bei Verwendung des Bauprodukts "602 Alfa FULTRA-a" ist dieses mit dem weißen Klebestreifen auf dem Fensterrahmen zu befestigen. Der Rest des Bauprodukts wird mit dem weiß abgedeckten Buthyl-Klebestreifen auf die Fensterlaibung geklebt.
- 4.2** Im Innenbereich darf das Bauprodukt ohne Einschränkungen verwendet werden. Bei Verwendung im Außenbereich darf das Produkt der Witterung für maximal 3 Monate ausgesetzt werden. Danach ist es zuverlässig vor jeglicher Bewitterung zu schützen.
- 4.3** Das Bauprodukt "602 Alfa FULTRA-a" ist nur normalentflammbar, wenn es direkt hinterlegt ist mit Holzuntergründen (mindestens Euroklasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1) oder Untergründen der Euroklassen A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1. Die Untergründe müssen eine Rohdichte $\geq 510 \text{ kg/m}^3$ und eine Dicke $\geq 12 \text{ mm}$ aufweisen..
- 4.4** Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Normalentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 5. Februar 2025 (GABl. vom 26. Februar 2025).

In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

⁴ DIN 18200:2021-04 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

⁵ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ in der Fassung Oktober 1996 sind in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“ 01.04.1997 veröffentlicht.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Kiwa MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa MPA Dresden GmbH.

Ende des Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnisses

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- (Klassifizierung, z.B. Feuerwiderstandsklasse)

Hiermit wird bestätigt, dass die -konstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. der Kiwa MPA Dresden GmbH vom hergestellt und eingebaut wurde.

Für die vom Unterzeichner nicht selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund:

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. ^{nz)}
- eigener Kontrollen.
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. ^{nz)}

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

nz) Nichtzutreffendes streichen